



An den Grossen Rat

14.5406.02

PD/P145406

Basel, 1. Oktober 2014

Regierungsratsbeschluss vom 30. September 2014

Interpellation Nr. 76 von Dominique König-Lüdin betreffend „Carlo Contis Verwaltungsratsmandate“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. September 2014)

„Aus den Medien konnte man erfahren, welche neuen beruflichen Herausforderungen der zurückgetretene Carlo Conti angenommen hat. Neben seiner Arbeit als Konsulent in einer Anwaltspraxis wird er neu als Verwaltungsrat der Aargauer RehaClinic AG tätig sein. Er wird das Verwaltungsratspräsidium der Basler Schmerzklinik übernehmen, einem Institut der gewinnorientierten Genolier-Gruppe. Aus seiner Zeit als Vorsteher des Gesundheits-departements hat Carlo Conti immer noch einen Sitz bei der Swiss DRG und bis Ende Jahr bleibt er weiterhin Verwaltungsrat des Universitäts-Kinderspital beider Basel.

Als ehemaliger Gesundheitsdirektor und GDK-Präsident hat Carlo Conti ein grosses Netzwerk im Gesundheitswesen aufgebaut, das er nun den Meistbietenden zur Verfügung stellt. Der Interessenkonflikt ist bei Tätigkeiten, die in einem engen Zusammenhang mit der früheren Amtstätigkeit eines Regierungsratsmitgliedes stehen offensichtlich. Dies birgt die Gefahr, dass dadurch öffentliche Institutionen geschädigt oder mindestens benachteiligt werden, das Ansehen der politischen Institutionen leidet und ihre Glaubwürdigkeit geschwächt wird. Im Fall der Mandate in UKBB und Swiss DRG erscheint es der Interpellantin selbstverständlich, dass sie mit dem Aus-scheiden aus dem Regierungsrat abgegeben werden müssen.

Bereits auf Bundesebene haben in vergangenen Jahren privatwirtschaftliche Mandate von ausgeschiedenen Bundesräte zu Kritik geführt. Ein Postulat verlangt eine Gesetzesanpassung, die eine Funktionseinschränkung für mindestens zwei Jahre vorsieht. Solche Sachverhalte sollten auch im Kanton gesetzlich geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt die Interpellantin folgende Fragen:

1. Wo sind die Interessen des Kantons Basel-Stadt und von Institutionen im Besitz des Kantons durch die neuen Mandate von C. Conti betroffen?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellantin, dass hinsichtlich der privatwirtschaftlichen Mandate des zurückgetretenen Regierungsrates C. Conti ein Interessenkonflikt besteht?
3. Wie kann vermieden werden, dass in Ausübung des privatwirtschaftlichen Engagements im Amt erworbene Wissen zum Nachteil des Kantons verwendet wird?
4. Bis wann wird der Regierungsrat den Austritt von C. Conti aus dem VR UKBB und dem VR Swiss DRG veranlassen?
5. Sind dem Regierungsrat noch andere VR Mandate von C. Conti bekannt, die in einem möglichen Interessenkonflikt stehen könnten?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der Forderung, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die sicherstellt, dass aus dem Amt ausscheidende Regierungsräte und Regierungsrätinnen nach Aufgabe des Amtes keine bezahlten Mandate bzw. Leitungsfunktionen ausüben dürfen?

nen in Wirtschaftsunternehmen annehmen, deren Tätigkeiten in einem engen Zusammenhang mit der früheren regierungsrätlichen Tätigkeit stehen und/oder die in nennenswertem Umfang Aufträge des Kantons, von kantonseigenen oder von kantonsnahen Unternehmungen erhalten?

Dominique König-Lüdin“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Ausgangslage

Das Politsystem im Kanton Basel-Stadt beruht auf dem Milizsystem. Parlamentsangehörige üben ihre Tätigkeit neben einem Beruf aus. Mitglieder der Exekutive gehen vor ihrer Wahl ebenfalls einer beruflichen Betätigung nach.

Das Anstreben eines politischen Amtes soll attraktiv sein. Zur Attraktivität gehört auch die Aussicht darauf, nach dem – freiwilligen oder unfreiwilligen – Ausscheiden reibungslos in das ursprüngliche Berufsleben zurück zu können. Auch ist aus Sicht der kantonalen Finanzen nichts dagegen einzuwenden, wenn ein ehemaliges Regierungsmittelglied ein Einkommen erzielt und deshalb nach Lohngesetz sein Ruhegehalt gekürzt werden kann.

Regierungsmittelglieder sollen selbstverständlich das im Amt erworbene Wissen nicht unmittelbar nach ihrem Ausscheiden gegen die Interessen des Kantons verwenden. Gemäss Personalgesetz sind die Regierungsmittelglieder zur Verschwiegenheit über Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet. Für eine darüber hinaus gehende Regelung wie etwa ein Konkurrenzverbot besteht kein Handlungsbedarf. In der Vergangenheit sind die alt Regierungsmittelglieder mit dem im Amt erworbenen Wissen verantwortungsvoll und sorgfältig umgegangen.

Beantwortung der Fragen

1. *Wo sind die Interessen des Kantons Basel-Stadt und von Institutionen im Besitz des Kantons durch die neuen Mandate von C. Conti betroffen?*
2. *Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellantin, dass hinsichtlich der privatwirtschaftlichen Mandate des zurückgetretenen Regierungsrates C. Conti ein Interessenskonflikt besteht?*

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Interessen des Kantons Basel-Stadt oder von Institutionen im Besitz des Kantons aufgrund der öffentlich bekannten Mandate von alt Regierungsrat Carlo Conti auf besondere Weise betroffen sein könnten.

3. *Wie kann vermieden werden, dass in Ausübung des privatwirtschaftlichen Engagements im Amt erworbenes Wissen zum Nachteil des Kantons verwendet wird?*

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf.

4. *Bis wann wird der Regierungsrat den Austritt von C. Conti aus dem VR UKBB und dem VR Swiss DRG veranlassen?*

Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel per 1. Januar 2013 sind die Vorsteher

der zuständigen Departemente nicht mehr von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrates des UKBB. Sowohl alt Regierungsrat Carlo Conti als auch Regierungsrat Thomas Weber (BL) wurden jedoch in Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Staatsvertrages durch die Regierungen der beiden Trägerkantone als Mitglieder des Verwaltungsrates des UKBB bis zum Ende der Amtsperiode 2011-2014 bestätigt. Die Regierungen der beiden Trägerkantone werden Ende 2014 den Verwaltungsrat für die neue Amtsperiode 2015-2018 wählen. Die Regierungen der beiden Trägerkantone werden den Verwaltungsrat gemäss den Vorgaben des Staatsvertrages mit Personen besetzen, die wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für das UKBB wichtige Kompetenzen verfügen.

Die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) ist im Verwaltungsrat der SwissDRG mit drei Stimmen vertreten. Mit seinem Rücktritt aus dem Regierungsrat per Ende Juli 2014 ist alt Regierungsrat Carlo Conti auch aus der GDK und damit aus dem SwissDRG ausgeschieden. Sein Nachfolger wird an der Generalversammlung des SwissDRG AG am 31. Oktober 2014 gewählt.

5. *Sind dem Regierungsrat noch andere VR Mandate von C. Conti bekannt, die in einem möglichen Interessenskonflikt stehen könnten?*

Der Regierungsrat verlangt von seinen ehemaligen Mitgliedern bezüglich ihrer heutigen Tätigkeit keine generelle Rechenschaft.

6. *Wie stellt sich der Regierungsrat zu der Forderung, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die sicherstellt, dass aus dem Amt ausscheidende Regierungsräte und Regierungsrätinnen nach Aufgabe des Amtes keine bezahlten Mandate bzw. Leitungsfunktionen in Wirtschaftsunternehmen annehmen, deren Tätigkeiten in einem engen Zusammenhang mit der früheren regierungsrätlichen Tätigkeit stehen und/oder die in nennenswertem Umfang Aufträge des Kantons, von kantonseigenen oder von kantonsnahmen Unternehmungen erhalten?*

Der Regierungsrat sieht aus den eingangs dargestellten Gründen keinen Handlungsbedarf. Aus ähnlichen Gründen verzichtete der Bund auf die Schaffung eines solchen Gesetzes. Die verfassungsmässigen Rechte auf freie Berufswahl und auf den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sind zu gewähren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin